

Reglement für Badeanstalten auf dem Gebiet der Gemeinde Flims

Art. 1 – Badeanstalten

Der Betrieb der Badeanstalt Caumasee erfolgt durch die Gemeinde Flims, derjenige der Badeanstalt Crestasee durch die "Interessengemeinschaft Crestasee".

Das Baden im Cauma- und Crestasee ist nur an den Stränden erlaubt, die zur Badeanstalt gehören.

Art. 2 – Badesaison und Öffnungszeiten

Die Badesaison dauert von ca. Anfangs Mai bis ca. Mitte September. Die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils publiziert.

Art. 3 – Zutritt

Zu den Badeanstalten hat jedermann Zutritt, ausgenommen

- a) Vorschulpflichtige Kinder ohne Begleitung
- b) Zurechnungsunfähige Kinder ohne Begleitung oder Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden
- c) Personen mit Badeverbot (Art. 7)

Art. 4 – Eintrittsgebühr

Der Gemeindevorstand kann für die Badeanstalt Caumasee eine Eintrittsgebühr festsetzen. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ebenso ist die "IG Crestasee" ermächtigt, für die Benützung der Badeanstalt Crestasee eine Eintrittsgebühr zu verlangen.

Art. 5 – Allgemeine Verhaltensregeln

Die Benützer der Badeanstalt haben auf die anderen Besucher Rücksicht zu nehmen.

Mündlich erteilten Weisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt nachzuleben.

Belästigungen jeder Art, insbesondere Lärm, Abspielen von Radioapparaten und Tonbandgeräten usw., sind verboten.

Das Tauchen mit Geräten ist im Caumasee und im Crestasee (soweit er auf dem Gebiet der Gemeinde Flims liegt) verboten, ebenso das Benützen von Segelsurfbrettern. Vorbehalten bleiben Einsätze der Polizei sowie der Lebensrettungsgesellschaft sowie Übungen für solche Einsätze.

Das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet. Im Terrassenrestaurant dürfen Hunde an der Leine mitgeführt werden.

Die Benützung von Seifen ist nur bei den vorhandenen Duschen gestattet.

Art. 5a – Verbote

Im gesamten Areal der Badeanstalten, am Caumasee entlang dem gesamten Ufer in einer Breite von 100 m rund um den See, sind verboten:

- jegliche Verwendung von Multikoptern, sogenannten Drohnen, und anderen Flugmodellen
- Grill- und Feuerverbot

Art. 6 – Badeaufsicht

Das Aufsichtspersonal steht für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung in den Badeanstalten in den Rechten und Pflichten der Gemeindepolizei.

Es ist befugt, Badenden im Interesse der übrigen Badebenützer Weisungen zu erteilen und Widerspenstige, nötigenfalls mit Gewalt, aus der Badeanstalt zu weisen.

Art. 7 – Badeverbot

Personen, die den Vorschriften dieses Reglementes oder den Weisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, sowie solche, die in den Badeanstalten strafbare Handlungen begehen, kann der Gemeindevorstand von der Benützung der Badeanstalten bis zu einer Dauer von 6 Monaten ausschliessen.

In leichten Fällen wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Art. 8 – Rettungsdienst

Der Rettungsdienst in der Badeanstalt ist Sache der Badeaufsicht. Diese Badeaufsicht erstreckt sich nur auf diejenigen Uferpartien, die zur Badeanstalt gehören bzw. eingezäunt sind (Caumasee).

Art. 9 – Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Reglementes oder den Weisungen der Behörden oder des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbar ist auch fahrlässiges Zuwiderhandeln.

Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 10 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. Juni 1982 in Kraft.

Flims, 10. Juni 1982

Namens des Gemeindevorstandes Flims

Der Präsident:
J.M. Ragetti

Der Gemeindevorstand:
W. Kuratli

Art. 5a wurde vom Gemeindevorstand am 28. Juni 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.